

**OLG Naumburg, Urt. v. 01.11.2007, Az. 1 U 13/07, GesR 2008, 128,
Dokumentationsmängel ohne rechtliche Konsequenzen**

Sachverhalt:

Die Klägerin macht als Krankenversicherung übergegangene Rechte ihrer Versicherten geltend. Sie behauptet, bei der Einrenkung des Kiefergelenks der Versicherten sei ein Behandlungsfehler unterlaufen, der eine Operation notwendig gemacht habe. Der behandelnde Arzt hatte im Rahmen des stationären Aufenthaltes eine Kiefergelenksausrenkung festgestellt. Anschließend hat er sodann die Einrenkung vorgenommen, ohne zuvor eine bildgebende Diagnostik durchzuführen und ohne das Ergebnis der Einrenkung in den Patientenunterlagen festzuhalten. Auch nach Abschluss der Behandlung war der Befund nicht durch Anfertigung eines Röntgenbildes gesichert worden.

Entscheidung:

Die Klage hatte sowohl erstinstanzlich als auch in der Berufungsinstanz keinen Erfolg. Eines die Diagnose sichernden bildgebenden Befundes habe es nicht bedurft, da die Ausrenkung des Kiefergelenks offensichtlich gewesen sei. Die fehlende Dokumentation erbringt, entgegen der Auffassung der Klägerseite, weder den Vollbeweis einer erfolglosen Einrenkung noch ein unwiderlegliches Beweisanzeichen für das Scheitern des Einrenkversuchs des Arztes. Dies folgt auch daraus, dass aufgrund der Zeugenaussage des behandelnden Arztes die Überzeugung gewonnen werden konnte, dass dieser das Einrenkmanöver standardgerecht und erfolgreich durchgeführt habe. Ein bildgebender Nachweis des Behandlungserfolges ohne irgendeinen Nutzen für die weitere medizinische Behandlung des Patienten, etwa wenn diese Dokumentation lediglich aus forensischen Gründen erfolgt, sei nicht nur geboten, sondern unter Umständen behandlungsfehlerhaft.